Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 3 Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Leonie Kranz +49 202 563 5346 leonie.kranz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.03.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0265/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.03.2025	**Ausschuss für Verkehr**	**Entscheidung**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Tempo 30 aus Lärmschutzgründen im Bereich Remscheider Straße, Erbschlöer Straße und Staubenthaler Straße

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Linthorst

Begründung

Im Lärmaktionsplan der Stadt Wuppertal werden auf Basis der Ergebnisse der Lärmkartierung besonders stark belastete Lärmbrennpunkte im Stadtgebiet ermittelt. Dabei werden anhand von Kriterien und Vorprüfungen unter anderem auch die Lärmbrennpunkte ermittelt, bei denen die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen gemäß den gesetzlichen Vorgaben voraussichtlich möglich ist.

Bei den im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen handelt es sich um Empfehlungen, die an einen weiteren Prüfbedarf geknüpft sind. Es gibt keinen Anspruch auf Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen aus den Lärmaktionsplänen.

Für die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 müssen die Voraussetzungen des § 45 StVO erfüllt werden. Gemäß § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 3 StVO besteht für die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, die Benutzung von Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken, umzuleiten oder zu verbieten. Dabei handelt es sich um eine Ermessensvorschrift; die Auslegung und Anwendung der StVO ist Sache der Straßenverkehrsbehörde.

In den Drucksachen VO/1596/23, VO/1003/22 und VO/0730/22 wurde seitens der Verwaltung bereits umfangreich die verkehrsrechtliche Sicht sowie die Inhalte des Lärmaktionsplans der Stufe 3 zu Tempo 30 auf der Staubenthaler Straße und der Erbschlöer Straße dargelegt. Ergänzend dazu wird folgend auf die neuen Erkenntnisse des zuletzt abgeschlossenen Lärmaktionsplans der Stufe 4 hingewiesen:

Gemäß des Lärmaktionsplans der Stufe 4 liegen an der Remscheider Straße, der Erbschlöer Straße und der Staubenthaler Straße Lärmbrennpunkte vor. Der Lärmbrennpunkt an der Erbschlöer Straße wurde in die Maßnahmenplanung mit aufgenommen, dort wurde der Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags empfohlen. In dem Bereich wurde im Jahr 2024 der sogenannte Clean-Air Asphalt verbaut, ein innovativer Fahrbahnbelag, der, neben dem Straßenverkehrslärm, auch die Feinstaubbelastung verringern soll. Die Lärmbrennpunkte an der Remscheider Straße und der Staubenthaler Straße wurden im weiteren Verlauf der Arbeiten zum Lärmaktionsplan der Stufe 4 nicht für die Maßnahmenplanung ausgewählt.

Die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die alle fünf Jahre durchzuführen ist. Dabei werden die Eingangsdaten aktualisiert und die Lärmbrennpunkte sowie die Maßnahmenplanung überarbeitet. Demnach besteht die Möglichkeit, dass die Lärmbrennpunkte Remscheider Straße und Staubenthaler Straße zukünftig die Kriterien für die Maßnahmenplanung erfüllen könnten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Der Beschlussvorschlag sieht keine verkehrsrechtliche Änderung vor.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW – Tempo 30 aus Lärmschutzgründen im Bereich der Remscheider Straße, Erbschlöer Straße und Staubenthaler Straße